

Professor Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison), und Wiss. Mit. Aleksandar Zivanic, Konstanz*

„Die Raser von der Laube“

THEMATIK	Strafrecht AT, Straßenverkehrsdelikte, „Raser-Fälle“
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Sandra S und Leo L sind Fans des US-Actionfilms „The Fast and the Furious“. Als die beiden am Abend des 21.1.2019 kurz nach 20:00 Uhr mit einem – von S geführten – 300 PS-starken Kraftfahrzeug in Konstanz an der „Laube“ (Ecke Döbelestraße) an der Ampel zum Stehen kamen, beschloss S den L zu beeindrucken. Neben ihnen kam nämlich Alfi A, der gleichermaßen von Rennfahrten begeistert ist, mit seinem 300 PS-starken Kraftfahrzeug zum Stehen. In der Folge spielte S – bei heruntergelassener Autoscheibe – mit dem Gaspedal. Dem L gefiel die ganze Sache, zumal ihn die Situation an seinen Lieblingsfilm erinnerte, aber es war ihm doch nicht ganz wohl in seiner Haut und er wollte gerade aussteigen, als die S sich mit dem A durch die geöffneten Seitenscheiben der Fahrzeuge durch Gesten und Spiel mit dem Gaspedal zu einem illegalen Rennen entlang der „Laube“ bis zur Niederburg verständigte. Dabei wussten beide, A und S, dass zu dieser Tageszeit ein zwar abendlichen Gegebenheiten entsprechendes, jedoch nicht unerhebliches Verkehrsaufkommen an der „Laube“ herrschte. Sie waren schließlich nicht das erste Mal „hier“.

* Die Autorin *Wörner* ist Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung, Medizinstrafrecht und Rechtstheorie an der Universität Konstanz; der Autor *Zivanic* ist Wiss. Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl. Der nachfolgende Fall war – ergänzt um eine Prüfung der Strafbarkeit von A – Gegenstand einer Klausur der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht an der Universität Konstanz im Wintersemester 2018/2019. Von 140 Teilnehmern hat einer die Note gut, 12 die Note vollbefriedigend, 33 die Note befriedigend und 56 die Note ausreichend erzielt; 42 Bearbeiter haben die Klausur nicht bestanden. Der Durchschnitt lag bei 5,36 Punkten.

Noch bevor der L aussteigen konnte, rief die S ihm übermütig zu: „Schnall Dich an, Junge!“, und gab Gas. Im Laufe des Rennens zwischen A und S kam es zu einem Überfahren von gleich mehreren roten Ampeln mit stark überhöhter Geschwindigkeit auf einer Strecke von ca. 1 km. Dabei erhöhten A und S stetig die Geschwindigkeit und fuhren schließlich bei Rot in den Kreuzungsbereich Inselgasse unmittelbar nach dem Landgericht Konstanz mit einer Geschwindigkeit von mindestens 170 km/h ein. S wollte das „Rennen“ um jeden Preis gewinnen. An ein „Aufgeben“ dachte sie zu keinem Zeitpunkt. Ihr war klar, dass sie bei diesen hohen Geschwindigkeiten einen Zusammenstoß mit einem Dritten bei dessen berechtigter Einfahrt in den Kreuzungsbereich und einen damit einhergehenden Schaden, bei dem mit großer Wahrscheinlichkeit auch jemand zu Tode kommen könnte, möglicherweise nicht mehr würde abwenden können. Sie sagte sich: „Hauptsache dem L passiert nichts.“ Die körperliche Schädigung anderer war ihr gleichgültig. Der A wollte ohnehin alles dem Zufall überlassen, ob es zu einem Zusammenstoß mit einem oder mehreren Fahrzeugen im Kreuzungsbereich kommen würde. Bisher war schon immer alles gutgegangen. Aufgrund der erreichten Geschwindigkeiten kollidierte kurz darauf die S mit ihrem Pkw beim Befahren eines Kreuzungsbereichs bei Rot im Scheitelpunkt der Kreuzung und absolut unfähig noch zu reagieren mit dem Pkw von Herbert H, der bei grüner Verkehrsampel berechtigt in den Kreuzungsbereich eingefahren war. Wegen der baulichen Gegebenheiten hatten weder S und A noch der H die Möglichkeit, den jeweils anderen Verkehrsteilnehmer vor Eintritt in den Kreuzungsbereich zu sehen. Der Pkw des H wurde bei der Kollision in die Luft geschleudert und flog mehrere Meter über den Kreuzungsbereich. Bei dem späteren Aufprall auf dem Boden kam der H direkt zu Tode. L hingegen erlitt lediglich ein Hämatom um sein linkes Auge („blaues Auge“), da er aufgrund der Kollision mit H's Fahrzeug gegen das Armaturenbrett („Handschuhfach“) knallte. Das von S geführte, aber im (Sicherungs-)Eigentum der B-Bank stehende Fahrzeug wurde nahezu vollständig zerstört.

Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit des S nach dem StGB. Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt. Auf § 315 d StGB und §§ 3 I 1, III Nr. 1 und 29 II StVO wird hingewiesen. Der Rennabschnitt „Laube“ befindet sich innerhalb einer geschlossenen Ortschaft.